

Praha, den 22. Dezember 2025
GZ.: MZP/2025/710/3747

ABSCHLUSS DES ERMITTLEMENTSVERFAHRENS

gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der geänderten Fassung (im Folgenden als "Gesetz" bezeichnet)

Identifikationsdaten:

Name: **Neue SMR-Kernkraftquelle am Standort Tušimice**

Art des Vorhabens: Das Vorhaben umfasst den Bau und Betrieb einer neuen Kernkraftwerksanlage vom Typ SMR (englisch: Small Modular Reactor), die aus einem bis sechs Reaktoren der Kategorie SMR-Blöcke besteht, einschließlich aller zugehörigen Bauwerke und Betriebseinrichtungen (technologische Anlagen). Small Modular Reactor zu errichten und zu betreiben, der aus einem bis sechs Reaktoren der Kategorie SMR-Blöcke besteht, einschließlich aller zugehörigen Bauwerke und Betriebseinrichtungen (technologische Anlagen), die zur Erzeugung und Ableitung von elektrischer Energie und Wärme sowie zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Kernanlage dienen.

Das Vorhaben wird auf dem Gelände des bestehenden Kohlekraftwerks Tušimice (im Folgenden als „ETU“ bezeichnet), das stillgelegt und anschließend abgerissen werden soll, sowie auf dem angrenzenden Gelände realisiert. Der Grund für diesen Standort ist vor allem die Verfügbarkeit von Flächen für die Umsetzung des Vorhabens sowie die Anbindung an die erforderlichen Infrastruktursysteme, insbesondere die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Stromversorgung und die Sicherstellung einer Notstromversorgung (in Verbindung mit dem bestehenden Umspannwerk Hradec).

Kapazität (Umfang): Es handelt sich um das Vorhaben zum Bau von einem bis sechs Reaktoren vom Typ Leichtwasserreaktor (LWR) der Generation III+ mit einem hohen Maß an passiven Sicherheitsmerkmalen. Die

elektrische Nettoleistung soll bis zu 1 500 Mwe_e betragen. Die geplante Lebensdauer beträgt 60-80 Jahre. Der elektrische Anschluss des Projekts zum Zweck der Stromabgabe wird als Freileitung mit einer Spannung von 400 kV vorgesehen, während für die Reserveversorgung des Eigenverbrauchs eine Freileitung mit einer Spannung von 110 kV vorgesehen ist.

Standort:	Region: Ústí nad Labem Gemeinde: Kadaň, Rokle, Chbany, Březno Katastergebiet: Tušimice, Rokle, Poláky, Březno u Chomutova
Voraussichtlicher Beginn:	Voraussichtlicher Beginn der Umsetzung: nach 2034 Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme: nach 2038
Voraussichtlicher Jahre von der Inbetriebnahme bis zur Beendigung: Betriebs.	Voraussichtlicher Termin für die Einstellung des Betriebs: 60-80 des
Anzeiger:	ČEZ, a. s., Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4
Ersteller der Benachrichtigung:	Dipl.-Ing. Petr Mynář (Inhaber der Genehmigung nach § 19 des Gesetzes)

Das Vorhaben "Neue SMR-Kernquelle am Standort Tušimice" entspricht der Diktion von Punkt 8 (Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren, einschließlich des Abbaus oder der endgültigen Stilllegung dieser Anlagen oder Reaktoren, mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Herstellung und Umwandlung von spaltbaren und vervielfältigenden Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt) der Kategorie I der Anlage 1 des Gesetzes im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes. Dieses Vorhaben fällt in die Kategorie der obligatorischen Prüfung im Rahmen der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung ("UVP").

Gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes wurde ein Informationsverfahren durchgeführt, um die Informationen festzulegen, die in die Umweltverträglichkeitsdokumentation (im Folgenden als "UVP-Dokumentation" bezeichnet) aufgenommen werden sollten. Das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (im Folgenden als "UM" oder auch als "zuständige Behörde" bezeichnet) war die zuständige Behörde für das Prüfverfahren.

Auf der Grundlage der in der Anmeldung des Vorhabens gemachten Angaben, der schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Selbstverwaltungseinheiten, der betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit, der betroffenen Öffentlichkeit, der betroffenen Staaten und des gemäß § 7 des Gesetzes durchgeföhrten Untersuchungsverfahrens ist die zuständige Behörde zu dem Schluss gekommen, dass **die UVP-Unterlagen gemäß Anhang 4 des Gesetzes mit besonderem Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen erstellt werden sollten:**

1. Als Teil der Begründung für die Notwendigkeit und den Standort des Projekts und der Lösungsvarianten:

- a) eine ausführliche Begründung für den Standort des Projekts und die Auswahl des Projektstandorts anhand einheitlicher Kriterien (Sicherheit, Infrastruktur), einschließlich eines Vergleichs mit möglichen Alternativstandorten in der Region,
- b) die Argumentation zur Rechtfertigung des geplanten Projekts als kleiner modularer Reaktor (SMR) in Anbetracht der vorgeschlagenen Leistung von bis zu 1.500 MWe zu ergänzen,
- c) die Notwendigkeit des Projekts im Hinblick auf den energiepolitischen und strategischen Bedarf der Tschechischen Republik zu begründen und dabei auch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen,
- d) den Bau einer neuen SMR-Kernkraftquelle unter Angabe aller Vorteile, erwarteten Kosten (Schäden) und Risiken für die Gesellschaft, einschließlich der erwarteten und potenziellen Strahlenbelastung für die Umwelt, die Bevölkerung und den Einzelnen während des gesamten Prozesses (vom Bau bis zur Entsorgung) zu begründen,
- e) anzugeben, ob die erzeugte Energie ausschließlich zur Stromerzeugung oder auch zur Wärmeerzeugung genutzt werden soll, sowie Begründung, warum die beim Betrieb der Anlage entstehende Abwärme nicht für andere Zwecke genutzt wird,
- f) die Auswirkung der Stromerzeugung mit SMR auf die Produktion von Treibhausgasen (insbesondere CO₂) unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus zu bewerten,
- g) die Effizienz der gewählten SMR-Technologie im Hinblick auf die Menge an radioaktivem Abfall, die pro Einheit erzeugter elektrischer (oder thermischer) Energie anfällt, zu bewerten,
- h) die Diskrepanz zwischen der erklärten Notwendigkeit des Projekts für die vollständige Einstellung der Stromerzeugung aus Kohle bis 2033 und dem geplanten Termin für die Inbetriebnahme der neuen Anlage erst im Jahr 2038 zu erläutern,
- i) die Null-/Referenzvariante ausarbeiten und die Auswirkungen der aktiven Option auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit mit der Null-Variante vergleichen.

2. Im Rahmen der Beschreibung der technischen und technologischen Lösung:

- a) Definition und Beschreibung der technischen und umweltrechtlichen Anforderungen, die für den SMR gelten, mit Schwerpunkt auf den Sicherheitsaspekten des Projekts, dem Umweltschutz und der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Anforderungen, die sich aus europäischen und internationalen Normen (WENRA und MAAE) ergeben, und Dokumentation des Einsatzes der besten verfügbaren Technik (BAT),

- b) das Sicherheitskonzept und die grundlegenden Sicherheitskriterien zu beschreiben und darzulegen, wie sie gemäß den Vorschriften und Anforderungen unter Nummer 2 Buchstabe a gewährleistet werden,
- c) das Konzept der tiefgreifenden Verteidigung (Defence-in-Depth) anzugeben,
- d) eine technische und technologische Beschreibung der in Frage kommenden Reaktortypen anzugeben und den Grundsatz für die Auswahl eines bestimmten Reaktortyps anzugeben,
- e) Grundsätze und Konzepte von SMR-Sicherheitssystemen mit einer grundlegenden Beschreibung der sicherheitsrelevanten Komponenten anzugeben,
- f) die Elemente der passiven Sicherheit zu beschreiben,
- g) den gesamten Lebenszyklus einer neuen SMR-Kernenergiequelle für die in Betracht gezogenen Reaktortypen zu beschreiben und zu bewerten, einschließlich einer grundlegenden Bewertung der voraussichtlichen Art der Stilllegung und Entsorgung, Informationen über die geplante Lebensdauer, das Lebenszyklusmanagementprogramm, das Alterungsmanagement und die Instandhaltung anzugeben,
- h) einen übersichtlichen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens vorzulegen, der die Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung umfasst, und die Zusammenhänge mit den schrittweisen Stilllegung und dem Rückbau des bestehenden Kraftwerks ETU II zu beschreiben,
- i) die Fähigkeit des Geräts zu beschreiben, die Leistung an die Auslastung des Stromnetzes anzupassen (load-following),
- j) zu beschreiben, wie der Betrieb der Anlage bei begrenzter Verfügbarkeit von Kühlwasser sichergestellt werden kann, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen für den Fall, dass das Wasser knapp wird,
- k) den Schutz der Schutzhülle (Containment) und anderer sicherheitsrelevanter Bauwerke vor externen Einflüssen wie Erdbeben, extreme meteorologische Bedingungen, extreme hydrologische Phänomene, biologische Einflüsse, Brände, Flugzeugabstürze oder mögliche Ausfälle des Kühlers zu beschreiben, ferner die Dichtheitsfunktionen der Schutzhülle zu beschreiben und anzugeben, welche Gefahrenkombinationen verwendet wurden und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben.
- l) die geplanten technischen Maßnahmen und die Größe der Rückhaltekapazitäten für die langfristige Speicherung radioaktiv kontaminierten Wassers im Falle eines Unfalls zu beschreiben und anzugeben, wie das System für die Bewältigung eines extremen hundertjährigen Niederschlagsereignisses ausgelegt sein wird (Q100) ausgelegt sein wird und wie sichergestellt wird, dass während der für die sichere Lagerung und anschließende Dekontamination erforderlichen Zeit kein Wasser in den Fluss Ohře gelangt.
- m) die Lösung für die Wasserstoffanreicherung bei Unfällen beschreiben,

- n) die Sicherstellung der Bewältigung eines Strahlenunfalls zu beschreiben, und zwar bereits ab dem Zeitpunkt des Baubeginns einer neuen SMR-Kernkraftanlage,
- o) Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des physischen Schutzes und des Schutzes vor terroristischen Angriffen, einschließlich Cyber- und Sabotageangriffen, sowie vor neuen Bedrohungen (Quantencomputer, künstliche Intelligenz),
- p) das Konzept der Klassifizierung von sicherheitstechnischen Anlagen zu beschreiben, mit besonderem Schwerpunkt auf der Klassifizierung von Notstromversorgungssystemen und Notstromquellen,
- q) zu beschreiben und nachzuweisen, dass die Anlage mit separaten, redundanten und unabhängigen Systemen für ihre sichere Abschaltung ausgestattet ist,
- r) passive Systeme, die Strom benötigen, beschreiben und ihre Redundanz und Diversität zu beschreiben,
- s) anzugeben, ob aktive Backups für passive Systeme vorgesehen sind, und zu beschreiben, wie deren Funktionsfähigkeit im Falle eines Ausfalls des passiven Teils sichergestellt wird,
- t) das Prinzip der Sicherheit im Falle eines *Blackouts* zu beschreiben,
- u) einen Überblick über die Erhebungen zu geben, die für die Errichtung eines neuen Nuklearstandorts erforderlich sind.

3. In Bezug auf die nukleare Sicherheit, den physischen Schutz, die Notfallvorsorge und die Überwachung:

- a) Nachweis, dass kein Unfall mit Kernschmelze oder Beschädigung des bestrahlten Kernbrennstoffs in den Lagerbecken zu einer Freisetzung von Radionukliden führt, die einen Schutzraum, eine Jodprophylaxe und eine Evakuierung der Bevölkerung in der Umgebung des neuen Kernkraftwerks erfordert,
- b) nachzuweisen, dass bei postulierten Unfällen mit Kernschmelze oder Schäden an bestrahlten Brennelementen in Lagerbecken Auslegungsmaßnahmen getroffen werden, die eine Evakuierung der Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung überflüssig machen und keine langfristigen Einschränkungen des Lebensmittelverzehrs erforderlich machen,
- c) nachzuweisen, dass Unfälle mit Schmelzen der aktiven Zone, die zu frühen oder großen Lecks führen könnten, praktisch ausgeschlossen sind, und eine methodische Begründung, die Art der Anwendung und den Umfang der Anwendung des Prinzips der sogenannten praktischen Ausschließung (practical elimination) vorzulegen,
- d) in die Bewertung die schlimmsten realistischen (Umschlag-)Szenarien aufzunehmen, die Art und Weise ihrer Auswahl zu beschreiben und ihre Quellkomponenten anzugeben,
- e) eine Beschreibung des Kernbrennstoffinventars und der Menge der gespeicherten Energie vorzulegen,

- f) Durchführung von Analysen der Strahlungsfolgen möglicher Unfälle, einschließlich der Modellierung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe über nationale Grenzen hinweg und der Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt in den Nachbarländern.
- g) im Rahmen der Strahlenschutzhaltung und -planung die Struktur des internen Notfallpersonals der Einrichtung, die getroffenen Schutzmaßnahmen und Informationen über verfügbare Schutzräume beschreiben und Informationen über die Notfallplanungszone bereitstellen,
- h) im Rahmen von Notfallszenarien die kumulativen radiologischen Auswirkungen mehrerer Blöcke an einem Standort und mögliche Kombinationen von Ereignissen zu bewerten,
- i) das Krisenmanagement- und Notfallvorsorgesystem für den Fall eines Strahlenunfalls zu beschreiben, einschließlich der Art und Weise der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Sicherstellung der Bereitschaft der Komponenten des integrierten Rettungssystems, einschließlich des Entwurfs von Mechanismen für die grenzüberschreitende Koordinierung und Kommunikation,
- j) die Analysen zur Beherrschung schwerer Unfälle mit Kernschmelzen zu beschreiben und zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf die Strategie der Schmelzerückhaltung innerhalb des Reaktordruckbehälters, einschließlich der technischen Mittel, um die Schmelze innerhalb des Reaktordruckbehälters zu halten, und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Kühlung außerhalb des Reaktorbehälters, einschließlich der Wasserversorgungssysteme und ihrer Verfügbarkeit im Falle eines Stromausfalls, wobei die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Beherrschung schwerer Unfälle zu bewerten ist,
- k) eine detaillierte Analyse möglicher Ereignisse durchzuführen, die mehrere Blöcke am Standort betreffen, und deren Auswirkungen auf den Betrieb und die sichere Abschaltung der anderen Blöcke zu bewerten.

4. In Bezug auf radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente:

- a) Beschreibung des Systems für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, die während des Betriebs des konkreten Typs von SMR anfallen, einschließlich der erwarteten Mengen, Arten und Merkmale,
- b) Beschreibung des Konzepts für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente im Zusammenhang mit der Auswahl eines bestimmten Typs von SMR, einschließlich Informationen über die Art und die Abmessungen des Brennstoffs, den Anreicherungsgrad und das erwartete Volumen der abgebrannten Brennelemente,
- c) Aufnahme eines Abschnitts über das Konzept der "Schließung des Brennstoffkreislaufs" als Teil des Konzepts für dieendlagerung abgebrannter Brennelemente,

- d) die Anlagen und technologischen Einheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente anzugeben und zu beschreiben,
- e) nachzuweisen, dass während der gesamten Betriebsdauer eine ausreichende Kapazität für die sichere Lagerung aller während des Betriebs des Vorhabens anfallenden radioaktiven Abfälle gewährleistet ist, einschließlich der Angabe der derzeitigen Kapazität und des Füllungsgrades des geplanten Endlagers, eine Prognose der freien Kapazität unter Berücksichtigung anderer bestehender und geplanter Quellen radioaktiver Abfälle, einen Plan für die endgültige Lagerung (sogenannte disposal strategy) und eine Bewertung alternativer Lösungen für den Fall unzureichender Kapazitäten.

5. Im Rahmen der Inputs und Outputs des Vorhabens:

- a) alle Anforderungen des Vorhabens an die Umwelt, insbesondere an den Boden, das Wasser, die sonstigen Rohstoff- und Energieressourcen (einschließlich Kernbrennstoffe) und die Infrastruktur, einschließlich ihrer Quellen, in quantitativer und qualitativer Hinsicht klar zu definieren und zu beschreiben, und zwar so weit wie möglich,
- b) alle radioaktiven und konventionellen Emissionen des Projekts in die Umwelt, insbesondere radioaktive Ableitungen, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente, sowie konventionelle Emissionen in die Luft, das Wasser und nichtradioaktive Abfälle eindeutig quantitativ und qualitativ zu definieren und zu beschreiben, und zwar in ihrem potenziellen Maximum.
- c) die Quellen für Kernbrennstoffe unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Verfügbarkeit und der geopolitischen Risiken der Lieferketten anzugeben, einschließlich einer Strategie zur Sicherstellung einer sicheren Versorgung im Krisenfall.

6. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bevölkerung und die öffentliche Gesundheit hinsichtlich der Strahlenbelastung zu bewerten und Maßnahmen zur Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen vorzuschlagen. Die Bewertung umfasst auch eine Beurteilung der möglichen psychosozialen Auswirkungen, die mit der Veränderung der Art der Stromerzeugung verbunden sind.

7. Im Hinblick auf die Luft und das Klima:

- a) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimamerkmale zu bewerten, den Beitrag des Vorhabens zur Eindämmung des Klimawandels sowie seine Anpassung an den Klimawandel und seine Anfälligkeit für dessen Auswirkungen zu beschreiben und zu berücksichtigen,
- b) eine Ausbreitungsstudie zu erstellen und Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelaustung und Emissionen während der Bauphase und des Betriebs des Vorhabens vorzuschlagen.

8. Auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung:

- a) ein Modell zur Ausbreitung der Strahlung zu erstellen, das Informationen über mögliche freigesetzte Radionuklide (Menge und Art der in verschiedenen Szenarien freigesetzten radioaktiven Stoffe) sowie Informationen über die damit verbundenen Annahmen hinsichtlich der Abfolge von Unfällen und über die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen enthält (Ausbreitungswege, Wetterdaten, verwendete Modelle), ergänzt um Berechnungen der Ausbreitung in der Atmosphäre und in Gewässern (einschließlich der Flüsse Ohře und Labe) sowie um Sensitivitätsszenarien.
- b) eine Strahlungsstudie zu erstellen, in der nachgewiesen wird, dass die genehmigten Grenzwerte für Radionuklidableitungen aus der neuen SMR-Kernquelle in die Umwelt für die kritische Bevölkerung im Normal- und Störfall nicht überschritten werden und dass der Dosisoptimierungsgrenzwert, der auf der Exposition durch Ableitungen aus allen an einem Standort betriebenen Blöcken basiert, nicht überschritten wird.
- c) die grenzüberschreitenden Strahlenbelastungen des Vorhabens zu bewerten, einschließlich der Modellierung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe und der Ermittlung der maximalen potenziellen effektiven Dosis für die Bevölkerung im Ausland,
- d) ein Modell für die Ablagerung von Radionukliden zu erstellen und dessen Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf Wasserressourcen zu bewerten, wobei auch die betroffenen grenzüberschreitenden Gebiete zu berücksichtigen sind.

9. Im Hinblick auf Lärm und andere physikalische oder biologische Faktoren:

- a) eine Akustikstudie zu erstellen, in der die Auswirkungen von Lärm sowohl aus stationären als auch aus mobilen Quellen (einschließlich Verkehr) bewertet werden, und zwar auch für die Bauphase des Vorhabens, einschließlich der Kumulierung mit bestehenden Quellen. Die Studie muss außerdem nachweisen, dass die hygienischen Lärmgrenzwerte in geschützten Außen- und Innenbereichen von Gebäuden nicht überschritten werden, und geeignete Lärmschutzmaßnahmen festlegen.
- b) die Auswirkungen aller relevanten physikalischen Faktoren, insbesondere der nichtionisierenden Strahlung, zu bewerten und nachzuweisen, dass bei geschützten Objekten mit ständigem Aufenthalt von Personen die höchstzulässigen Werte für nichtionisierende Strahlung gemäß der Regierungsverordnung Nr. 291/2015 Sb. über den Gesundheitsschutz vor nichtionisierender Strahlung nicht überschritten werden.

10. Im Hinblick auf Oberflächenwasser und Grundwasser Folgendes zu erstellen:

- a) Eine umfassende Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt in allen Phasen der Umsetzung (Bau, Betrieb, Stilllegung) unter Berücksichtigung der klimatischen Eigenschaften des Gebiets (z. B. Niederschlagsschatten) und der voraussichtlichen Auswirkungen des laufenden Klimawandels.

- b) Bewertung der Auswirkungen der geplanten Entnahme von Oberflächenwasser aus dem bedeutenden Wasserlauf Ohře (bzw. dem Wasserbauwerk Nechranice) unter Berücksichtigung der bislang bekannten Vorhaben im Zusammenhang mit der Entnahme oder sonstigen Nutzung dieses Oberflächenwassers,
- c) Bewertung der Auswirkungen der Einleitung von technologischen und gereinigten (Ab-)Abwässern in Oberflächengewässer auf deren Empfänger, einschließlich der quantitativen und qualitativen Eigenschaften der eingeleiteten Abwässer. Die Bewertung wird unter Berücksichtigung ihrer physikalisch-chemischen Parameter (mit besonderem Schwerpunkt auf thermischen Einflüssen, insbesondere in Zeiten geringer Durchflussmengen) und radiochemischen Parametern, einschließlich der Bewertung des möglichen Vorkommens radioaktiver Stoffe, insbesondere Tritium, durchgeführt. Teil der Bewertung ist auch die Erstellung eines Modells der thermischen Beeinflussung des Flusses Ohře.
- d) Bewertung der Auswirkungen der Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser auf den ökologischen Zustand und die biologische Vielfalt in den betroffenen Wasser- und wassergebundenen Ökosystemen, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Durchfluss- und Temperaturverhältnisse,
- e) Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächen- und Grundwasser, mit besonderem Schwerpunkt auf der räumlichen Überschneidung mit dem überregionalen Biokorridor NRBK K42 Úhošť – Stroupěč, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, einschließlich der Prüfung der Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 23a Abs. 8 des Gesetzes Nr. 254/2001 Sb. über Gewässer.
- f) Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserorganismen, Küstenökosysteme und wandernde Vogelarten in den Flüssen Ohře und Labe sowie auf dem Gebiet Deutschlands,
- g) Vorschlag von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität und Quantität des Oberflächen- und Grundwassers.

11. In Hinsicht auf den Boden, die Felsumgebung und die natürlichen Ressourcen

- a) eine geologische, hydrogeologische und seismologische Untersuchung des betreffenden Gebiets durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf dessen Eignung für den Bau und Betrieb einer kerntechnischen Anlage liegt, und die Ergebnisse in der Dokumentation darzulegen,
- b) im Rahmen der Untersuchung sind Messungen der Mikroseismizität und eine Bewertung der aktuellen seismischen Aktivität in der Region durchzuführen, insbesondere unter Berücksichtigung regionaler geologischer Strukturen wie dem Oherský-Graben und der Chebsko-Egerská-Verwerfungszone.

- c) die potenziellen Auswirkungen aktiver und junger Störzonen auf die Sicherheit des geplanten Standorts für eine Kernanlage zu bewerten.

12. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewertung gemäß § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb.:

- a) eine hydrobiologische Untersuchung durchzuführen und in Anlehnung an das gemäß Punkt 10 erstellte Modell zur thermischen Beeinflussung des Flusses Ohře die Auswirkungen auf die Wasserbiota zu bewerten, einschließlich einer Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen durch Temperaturänderungen und Wasserentnahme, und entsprechende Schutzmaßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen vorzuschlagen,
- b) ein Modell zur Ermittlung der Auswirkungen der Verschattung durch die sogenannte Dampfbahn auf die europaweit bedeutende Lokalität (im Folgenden als „EVL“ bezeichnet) Běšický chochol zu erstellen,
- c) eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Abflussregime des wichtigen Wasserlaufs Ohře unterhalb des Wasserwerks Nechranice zu erstellen,
- d) eine Studie über mögliche Abhilfemaßnahmen für die Lebensräume der Auenwälder zu erstellen, die in einer vorübergehenden Erhöhung des Abflusses unter dem Stausee Nechranice bestehen (so genannte "Auenwaldüberflutung"), wenn langfristig ein Niedrigwasser herrscht.

13. Außerdem in Bezug auf Fauna, Flora und Ökosysteme, Landschaft und landschaftlichen Charakter:

- a) in der Vegetationsperiode (April bis Juni) eine biologische Untersuchung durchzuführen und eine Bewertung der Auswirkungen schwerwiegender Eingriffe gemäß den Bestimmungen von § 67 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der Fassung späterer Vorschriften durch den Inhaber der entsprechenden Genehmigung zu erstellen,
- b) in die biologische Untersuchung und Bewertung auch das vertraglich geschützte Gebiet „Odkaliště Tušimice“ einzubeziehen und die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Gebiet zu bewerten,
- c) die Auswirkungen des Projekts auf das geplante Landschaftsschutzgebiet Erzgebirge (im Folgenden auch als "Landschaftsschutzgebiet Erzgebirge" bezeichnet) zu bewerten,
- d) die potenziellen Auswirkungen des Betriebs des Vorhabens (Kühlwolken, Lärm und Beleuchtung) auf Vogelarten, insbesondere Zugvögel, in einem größeren Einflussbereich zu bewerten,
- e) eine Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf den Landschaftscharakter zu erstellen,

- f) die potenziellen Auswirkungen von ökologischen Risiken und Notfallsituationen auf Fauna, Flora, Landschaft und besonders geschützte Gebiete zu bewerten.

14. In Hinsicht auf Transport, Verkehr und andere Infrastrukturen:

- a) ein Verkehrsmodell zu erstellen, das die Kapazität der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und ihre Eignung für den Bau und Betrieb des Vorhabens bewertet; das Modell muss die Verkehrsintensität im Zusammenhang mit dem Transport von Materialien, Arbeitskräften und übergroßen oder schweren Bauteilen berücksichtigen und die damit verbundenen Risiken und erforderlichen Maßnahmen bewerten;
- b) die voraussichtlichen Transportwege auf öffentlichen Straßen bei der Durchführung von Bauarbeiten, dem Transport von Bauteilen und der Sicherstellung des Betriebs der Anlagen zu spezifizieren,
- c) Vervollständigung der Informationen über die Transportarten und -wege für den Transport von Kernbrennstoffen, abgebrannten Brennelementen oder radioaktiven Abfällen, einschließlich der Frage, ob ein grenzüberschreitender Transport stattfinden wird und ob für den Transport eine besondere Infrastruktur gebaut wird, um die mit dem Transport verbundenen Risiken zu analysieren.

15. In Hinsicht auf die kumulativen Auswirkungen:

- a) die gegenseitigen Wechselwirkungen bei der Realisierung mehrerer SMR-Blöcke zu berücksichtigen (gemeinsame Nutzung der Infrastruktur, mögliche Sicherheits- und Betriebszusammenhänge sowie kumulative Auswirkungen auf die Umwelt),
- b) die möglichen gegenseitigen Auswirkungen bei der vorübergehenden gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturkomponenten der bestehenden Energieanlage und des geplanten Vorhabens zu bewerten und gleichzeitig zu prüfen, ob die gemeinsam genutzte Infrastruktur (z. B. Verkehrs-, Energie- und Wassersysteme) ausreichende Kapazität, Redundanz und Sicherheit für den gleichzeitigen und vorübergehenden Betrieb beider Anlagen gewährleistet,
- c) alle Phasen des Lebenszyklus des Projekts zu berücksichtigen, einschließlich Bau, Betrieb und spätere Stilllegung der Anlage,
- d) die geotechnischen Risiken im Zusammenhang mit früheren oder laufenden Abbauarbeiten in der weiteren Umgebung des Standorts zu bewerten,
- e) die Risiken im Zusammenhang mit Rekultivierungsprozessen und der Stilllegung von Abaugebieten in der weiteren Umgebung des Standorts zu bewerten, insbesondere den Anstieg des Grundwasserspiegels und geochemische Prozesse,
- f) die erwartete kumulative Wirkung des geplanten Abrisses des bestehenden Kraftwerks ETU II zu berücksichtigen.

- 16. Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die sozioökonomische Entwicklung des betroffenen Gebiets, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, den Tourismus und die Erholungsnutzung der Landschaft.**
- 17. Geben Sie in den UVP-Unterlagen an, wie das vorgeschlagene Projekt den Schutz der betroffenen Kulturdenkmäler und archäologischen Stätten gewährleisten wird.**
- 18. Berücksichtigung aller relevanten Anforderungen und Kommentare in den UVP-Unterlagen und ihren Anhängen, wie in den nachstehenden Kommentaren dargelegt. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, zu Beginn der UVP-Unterlagen ein Kapitel aufzunehmen, in dem beschrieben wird, wie die einzelnen Stellungnahmen berücksichtigt oder behandelt wurden.**

Begründung

Am 6. Mai 2025 ging bei der zuständigen Behörde die Anmeldung des Plans "Neue SMR-Kernquelle in Tušimice" (im Folgenden als "Anmeldung des Plans" bezeichnet) gemäß § 6 des Gesetzes ein. Am 7. Mai 2025 wurde das Untersuchungsverfahren eingeleitet, indem die Informationen über die Anmeldung des Vorhabens mit Schreiben Nr. MZP/2025/710/850 an die betroffenen Selbstverwaltungseinheiten (im Folgenden "DÚSC" bezeichnet) und die betroffenen Behörden (im Folgenden "DO" bezeichnet) gesandt wurden; gleichzeitig wurden die Slowakische Republik, die Republik Polen, die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland (Bayern und Sachsen) mit Schreiben Gz. MZP/2025/710/851 über das Vorhaben informiert. Am 14. Mai 2025 wurde die Information über die Anmeldung des Plans auf der offiziellen Tafel der Region Ústí nad Labem veröffentlicht. Die Öffentlichkeit, die betroffene Öffentlichkeit, DO und DÚSC in der Tschechischen Republik konnten innerhalb der Frist bis 13. Juni 2010 zur Mitteilung des Vorhabens Stellung nehmen. Zwei betroffene Selbstverwaltungseinheiten, vier betroffene Behörden, drei andere Behörden und vier Abteilungen des Umweltministeriums haben sich innerhalb der Frist zur Anmeldung des Projekts geäußert. Das Umweltministerium erhielt 5 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 teilte die Slowakische Republik über das Umweltministerium der Slowakischen Republik mit, dass sie keine Beteiligung an der zwischenstaatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden "zwischenstaatliches Bewertungsverfahren") verlangt. Dem Schreiben beigefügt waren die Stellungnahmen des Amtes für Nuklearaufsicht der Slowakischen Republik und des Amtes für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik.

Die Republik Polen hat über die Generaldirektion für Naturschutz (*Generalna Dyrekcyja Ochrony Środowiska*) am 8. Mai 2025 auf elektronischem Wege (per E-Mail) eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um 30 Tage beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben, und die Frist für Stellungnahmen der polnischen Stellen lief am 14. Juli 2025 ab. Die polnische Seite nahm mit Schreiben vom 2. Juni 2025 zu dem Projekt Stellung und bat um Teilnahme an dem zwischenstaatlichen Bewertungsverfahren. Dem Schreiben war eine Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Kernenergie (*Państwowa Agencja Atomistyki*) beigefügt. Daraufhin informierte die polnische Seite mit Schreiben vom 11. Juli 2025 über die Art und Weise der

Veröffentlichung der Anmeldung und darüber, dass im Rahmen der polnischen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen zu dem Plan eingegangen sind.

Die Republik Österreich hat mit Schreiben vom 13. Mai 2025 über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft um eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um 30 Tage ersucht. Dem Antrag wurde stattgegeben, und die Frist für Stellungnahmen der österreichischen Stellen lief am 14. Juli 2025 ab. Die österreichische Seite beantragte daraufhin mit Schreiben vom 9. Juli 2025 die Teilnahme am zwischenstaatlichen Bewertungsverfahren und informierte über die Art und Weise der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Plans. Dem Schreiben ist ein fachliche Stellungnahme beigefügt, das als offizielle Stellungnahme Österreichs dient. Darüber hinaus hat das Bundesministerium diesem Schreiben sechs Stellungnahmen österreichischer Institutionen und der Öffentlichkeit beigefügt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat über das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 28. Mai 2025 elektronisch (per E-Mail) eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um 30 Tage beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben, und die Frist für Stellungnahmen der deutschen Stellen lief am 14. Juli 2025 ab. Am 6.6.2025 teilte das Bundesministerium per E-Mail mit, dass sich die Länder Sachsen, Bayern und Niedersachsen an dem länderübergreifenden Bewertungsverfahren beteiligen werden. Sachsen hat durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (*Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft*) eine koordinierende Rolle in diesem Prozess übernommen. Mit Schreiben vom 11.7.2025 bat die deutsche Seite um die Beteiligung der oben genannten Bundesländer an der länderübergreifenden Prüfung des Projekts. Das Schreiben enthält eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Bundesländer. Das Umweltministerium erhielt außerdem insgesamt 573 Stellungnahmen aus der deutschen Öffentlichkeit, sowohl in Papierform als auch elektronisch per E-Mail.

Nach Ablauf der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen gingen beim Umweltministerium 33 Stellungnahmen aus der deutschen Öffentlichkeit und von Institutionen (Neustadt a.d. Waldnaab) ein. Die meisten dieser Erklärungen sind mit den zuvor erhaltenen identisch, da es sich um Mustertexte handelt. Die anderen Stellungnahmen überschneiden sich inhaltlich weitgehend mit den früheren Stellungnahmen oder führen lediglich die bereits vorgebrachten Argumente weiter aus. Lediglich eine Erklärung (von Richard Ott), in der er seine Unterstützung für den fraglichen Plan zum Ausdruck bringt, ist anderer Natur. Diese Stellungnahme ist als Reaktion auf die laufende Petitionskampagne formuliert, und der Verfasser weist darauf hin, dass er einige der eingegangenen Kommentare als Teil einer organisierten Aktivität betrachtet. Obwohl Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden, werden diese Stellungnahmen zusammen mit den fristgerecht eingereichten Stellungnahmen dem Anmelder zur Verwendung bei der Bearbeitung der UVP-Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Vorhaben "Neue SMR-Kernquelle am Standort Tušimice" entspricht der Diktion von Punkt 8 (Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren, einschließlich des Abbaus oder der endgültigen Stilllegung dieser Anlagen oder Reaktoren, mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Herstellung und Umwandlung von spaltbaren und vervielfältigenden Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt) der Kategorie I der Anlage 1 des Gesetzes im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes. Gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes unterliegt dieses Projekt immer dem UVP-Verfahren in seiner Gesamtheit, d.h. obligatorisch.

Das Vorhaben umfasst den Bau und Betrieb einer neuen SMR-Kernkraftanlage, die aus einem bis sechs Reaktoren der Kategorie SMR-Blöcke besteht. Es handelt sich um Leichtwasserreaktoren (LWR) der Generation III+ mit einem hohen Maß an passiven Sicherheitsmerkmalen, einschließlich aller zugehörigen Bauwerke und Betriebseinheiten (technologische Anlagen), die zur Erzeugung und Ableitung von elektrischer Energie und Wärme sowie zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der kerntechnischen Anlage dienen. Die elektrische Nettoleistung soll bis zu 1 500 MWe_e betragen. Die geplante Lebensdauer beträgt 60-80 Jahre. Der elektrische Anschluss des Projekts zum Zweck der Stromabgabe wird als Freileitung mit einer Spannung von 400 kV vorgesehen, während für die Reserveversorgung des Eigenverbrauchs eine Freileitung mit einer Spannung von 110 kV vorgesehen ist.

Das Vorhaben wird auf dem Gelände des bestehenden Kohlekraftwerks Tušimice, das stillgelegt und anschließend abgerissen werden soll, sowie auf dem angrenzenden Gelände realisiert. Der Grund für diesen Standort ist vor allem die Verfügbarkeit von Flächen für die Umsetzung des Vorhabens sowie die Anbindung an die erforderlichen Infrastruktursysteme, insbesondere die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Stromversorgung und die Sicherstellung einer Notstromversorgung (in Verbindung mit dem bestehenden Umspannwerk Hradec).

Der Lieferant des Kraftwerks wird in den nächsten Phasen der Projektvorbereitung ausgewählt, die Wahl des Lieferanten ist nicht Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umwelt- und Sicherheitsanforderungen sind für alle Reaktortypen identisch, und ihre Auswirkungen werden mit ihrem potenziellen Maximum berücksichtigt, d. h. die für die Folgenabschätzung verwendeten Parameter decken die Ausrüstungsparameter aller betrachteten Anbieter konservativ ab. Für das Vorhaben SMR ETU werden der britische SMR (Rolls-Royce), der BWRX-300 (GE-Hitachi), der NUWARD (EDF) und der WESTINGHOUSE SMR (AP 300) als Referenzkonstruktionslösungen vorgestellt.

Das Vorhaben wird nicht in mehreren Varianten dargestellt. Es werden jedoch die so genannten Realisierungsalternativen betrachtet, die hauptsächlich die Art der Kühlung, die elektrische Leistung und die Abwasserentsorgung betreffen. Die Auswirkungen jedes dieser Systeme werden separat bewertet, sofern der Anmelder zum Zeitpunkt der Erstellung der UVP-Unterlagen noch nicht über die endgültige Gestaltung der nachgeschalteten Systeme entschieden hat.

Hinsichtlich möglicher bedeutender Auswirkungen entsprechen die Auswirkungen der neuen SMR-ETU-Quelle qualitativ und quantitativ den Auswirkungen anderer bereits bestehender

Kernkraftwerke. Diese sind in der Tschechischen Republik seit langem in Betrieb und ihre Auswirkungen werden kontinuierlich überwacht und bewertet. Es wurden keine Hinweise auf signifikante schädliche Auswirkungen auf einzelne Umweltbereiche oder die öffentliche Gesundheit gefunden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese günstige Bedingung auch für die neue SMR-ETU-Kernkraftquelle gilt und dass der akzeptable Wert für die Auswirkungen am Standort nicht überschritten wird. Damit verbunden ist die Tatsache, dass das SMR-ETU-Projekt im Wesentlichen das bestehende Kohlekraftwerk ETU II ersetzen wird und in dieser Hinsicht eine umweltfreundlichere (praktisch emissionsfreie) Quelle darstellt, die auf dem Gelände des bestehenden Kohlekraftwerks (Industriebrache) angesiedelt ist, d. h. außerhalb ökologisch bedeutsamer Landschaftsabschnitte und in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung. Das Ausmaß der Auswirkungen wird hauptsächlich lokal sein und durch die Ausdehnung der Gebiete, in denen das Projekt angesiedelt ist, und deren unmittelbare Umgebung bestimmt. Das breitere Spektrum an Auswirkungen kann sich nur durch die Umweltauswirkungen des Projekts (typischerweise radioaktive Ableitungen in die Luft und in Flüssigkeiten, Lärm oder andere Faktoren) und visuelle Auswirkungen manifestieren. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit wird in der nächsten Phase der Umweltverträglichkeitsprüfung (d. h. in den UVP-Unterlagen) vorgenommen.

Im Interessengebiet gibt es keine großflächigen, besonders geschützten Gebiete und keine großflächigen Schutzgebiete, die an das Gebiet heranreichen. Das dem Projekt am nächsten gelegene Landschaftsschutzgebiet Tschechisches Mittelgebirge befindet sich in einer Entfernung von mehr als 25 km. Das Projekt befindet sich ca. 5,5 km vom vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiet Erzgebirge entfernt, dessen Ausweisung vom Ministerium für Umwelt, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, am 25. Juli 2024 unter der Gz. MZP/2024/620/2866 öffentlich bekannt gegeben wurde. In direktem Kontakt mit dem Projekt bzw. mit den technischen Infrastrukturkorridoren steht das kleinräumige, besonders geschützte Gebiet Naturdenkmal Želinský meandr. Das Naturschutzgebiet Běšický chochol befindet sich in der Nähe des Projekts in einer Entfernung von etwa 250 m vom Korridor für die Ableitung von Regenwasser und Abwasser. Das vertraglich geschützte Gebiet Odkaliště Tušimice liegt außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Gebiets. Das Projekt steht in direktem territorialen Konflikt mit Natura 2000-Gebieten. Das Kreisamt der Region Ústí nad Labem hat am 31.12.2024 unter der Gz. KUUK/183137/2024 eine Stellungnahme abgegeben, wonach das bewertete Vorhaben allein oder in Verbindung mit anderen Vorhaben und Konzepten erhebliche Auswirkungen auf den Schutzgegenstand oder die Integrität des Gebiets von europäischer Bedeutung oder des Vogelschutzgebiets haben kann (Gebiete des Natura-2000-Netzes) haben kann. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe mehrerer Natura-2000-Gebiete, insbesondere des Gebiets von europäischer Bedeutung Dourovské hory (CZ0424125), des Gebiets von europäischer Bedeutung Běšický chochol (CZ0424036) und des Vogelschutzgebiets (im Folgenden als „PO“ bezeichnet) Dourovské hory (CZ0411002). Die zugehörige Infrastruktur des

Vorhabens (insbesondere Ein- und Ausgänge) steht in direktem Konflikt mit dem Gebiet von europäischer Bedeutung Želinský meandr (CZ0420012) und in einigen Umsetzungsalternativen auch mit dem Gebiet von europäischer Bedeutung das Reservoir des Wasserwerks Nechranice (CZ0421003). Aufgrund der Art des Projekts sind auch Auswirkungen auf weiter entfernte, mit dem Fluss Ohře verbundene Standorte zu erwarten. Es handelt sich vor allem um das Gebiet von europäischer Bedeutung Ohře (CZ0423510) und das Gebiet von europäischer Bedeutung Dourovské hory (CZ0424125), zu denen auch der Fluss Liboce gehört. Weitere bedeutende Standorte an der Ohře – Gebiet von europäischer Bedeutung Myslivna (CZ0420015), EVL Pístecký les (CZ0424138) und Gebiet von europäischer Bedeutung Loužek (CZ0424140) – befinden sich mehr als 40 km flussabwärts vom Vorhaben. Dennoch ist ihr möglicher Einfluss zu erwarten, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen des Wasserregimes und der Abflüsse in der Ohře. Auswirkungen auf andere Natura-2000-Gebiete, z. B. im Erzgebirge oder in der weiteren Umgebung, sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Die zuständige Behörde erhielt eine Reihe einschlägiger begründeter Kommentare und Aufforderungen zur Erstellung der UVP-Unterlagen. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen und unter Berücksichtigung der Art und des Charakters des Vorhabens, der in § 2 des Gesetzes genannten Umweltfaktoren, die durch die Durchführung des Vorhabens beeinflusst werden können (insbesondere die öffentliche Gesundheit, Oberflächen- und Grundwasser, biologische Vielfalt, physikalische und biologische Eigenschaften, Landschaft und ihre ökologischen Funktionen), sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Erkenntnisse und Bewertungsmethoden wurden die oben genannten Bereiche von der zuständigen Behörde festgelegt. Die Anforderung 13. c) dieses Abschlusses des Untersuchungsverfahrens wurde nach administrativer Prüfung durch das Umweltministerium unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 5,5 km vom Gebiet des vorgeschlagenen Naturschutzgebiets Erzgebirge festgelegt, dessen Ausweisung vom Umweltministerium angekündigt wurde. Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz, in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Juli 2024 unter der Gz. MZP/2024/620/2866 angekündigt hat. Alle weiteren Anforderungen dieses Abschlusses des Untersuchungsverfahrens ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen, wobei die zuständige Behörde deren Festlegung für zweckmäßig und in den eingegangenen Stellungnahmen für ausreichend begründet hält. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Antragsteller zur Verwendung bei der Bearbeitung der UVP-Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahmen dieser Subjekte wurden der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt:

Tschechische Republik

- Region Ústí nad Labem (der Rat der Region Ústí nad Labem über das Kreisamt),
- Gemeinde Místo,
- Kreisamt der Region Ústí nad Labem, Referat für Umwelt und Landwirtschaft,
- Regionale Hygienestation der Region Ústí nad Labem,

- Stadtamt Kadaň, Referat für Umwelt,
- Staatliches Amt für nukleare Sicherheit, Abteilung Nukleare Sicherheit,
- Nationales Denkmalschutzinstitut, Regionale Dienststelle in Ústí nad Labem,
- Kulturministerium,
- Calla – Sdružení pro záchrannu prostředí, s.z.,
- Jihočeské matky, z.s.,
- EUROSOLAR.CZ, z.s.,
- Občanská iniciativa pro ochranu životního prostředí z.s.,
- Pavel Rais,
- Stellungnahme im Rahmen des Ministeriums für Umwelt (Abteilung für Anpassung an den Klimawandel, Abteilung für territorialen Natur- und Landschaftsschutz, Abteilung für Gewässerschutz, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention – Abteilung für IPPC und IRZ, Referat für Klimaschutzpolitik, Referat für Luftreinhaltung, Referat für Dekarbonisierung der Wirtschaft),

Slowakische Republik

- Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik,
- Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky,
- Úrad verejného zdravotníctva Slovenskej republiky,

Republik Polen

- Generalna Dyrekcia Ochrony Środowiska,
- Państwowa Agencja Atomistyki,

Republik Österreich

- fachliche Stellungnahme zur Mitteilung des Vorhabens (erstellt von der Umweltbundesamt GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie),
- 6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Institutionen,

Bundesrepublik Deutschland

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- 573 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Institutionen,

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist gingen von den folgenden Subjekten Stellungnahmen ein:

Bundesrepublik Deutschland

- 33 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Institutionen.

Kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen und Anmerkungen zu der veröffentlichten Mitteilung des Vorhabens:

Region Ústí nad Labem (Rat der Region Ústí nad Labem) vom 12. 6. 2025

Der Rat verlangt, dass die UVP-Unterlagen eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Gesundheit der Bevölkerung enthalten, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Strahlung und der Auswirkungen auf Luft, Klima, Wasser und Lärm. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen auf Flora, Fauna, Landschaft und Schutzgebiete bewertet werden, einschließlich der Umweltrisiken und möglicher Unfälle. Die UVP-Unterlagen sollten eine Bewertung der Auswirkungen auf den Verkehr, die lokale Infrastruktur, die Wirtschaft und die sozialen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, einschließlich der Folgen für Gesundheit und Umwelt im Falle eines Unfalls, enthalten. Die Dokumentation sollte auch die Möglichkeit der Übertragung von Auswirkungen auf Nachbarländer, die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit radioaktiver Abfälle und die Bewertung von Alternativlösungen berücksichtigen.

Gemeinde Místo vom 7. 5. 2025

Die Gemeinde verlangt, dass in den UVP-Unterlagen besonderes Augenmerk auf die Luftqualität und Emissionen, die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserressourcen, die Verkehrsbelastung während der Bauphase, die Entsorgung radioaktiver Abfälle, die Verkehrssicherheit, das Krisenmanagement, die Information der Öffentlichkeit, die Landschaft, Schutzgebiete und Natura-2000-Gebiete gelegt wird. Außerdem ist eine kumulative Bewertung der Folgen erforderlich.

Kreisamt der Region Ústí nad Labem, Referat für Umwelt und Landwirtschaft, vom 12. 6. 2025

Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes empfiehlt die Regionalbehörde, in den UVP-Unterlagen bestimmte zu erwartende Qualitätsparameter für Industrieabwasser festzulegen und die Auswirkungen der Einleitung auf den Vorfluter zu bewerten. Außerdem wird empfohlen, die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme auf den ökologischen Zustand des Flusses Ohře unter Berücksichtigung anderer bekannter Entnahmen zu bewerten. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, die Auswirkungen des Projekts auf die betroffenen bedeutenden Landschaftselemente und Elemente des territorialen Systems der ökologischen Stabilität zu bewerten und Maßnahmen zur Verbesserung der ökologisch-stabilisierenden Funktion dieser Elemente und Systeme vorzuschlagen. Außerdem muss eine Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft vorgenommen und eine aktuelle biologische Untersuchung während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen fordert sie eine Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf besonders geschützte Gebiete. Abschließend wird gefordert, die Anforderungen aus der vorgelegten Bewertung gemäß § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb. bereits im Rahmen der EIA-Dokumentation umzusetzen, d. h. ein Modell der thermischen Beeinflussung des Flusses Ohře zu erstellen, ein Modell der Beeinflussung der Sonneneinstrahlung im Gebiet von europäischer Bedeutung Běšický chochol zu erstellen, eine Studie über mögliche Minderungsmaßnahmen für

Auwaldbiotope zu erstellen und die Auswirkungen auf den Abfluss im Fluss Ohře unterhalb des Wasserwerks Nečranice zu bewerten. In der Stellungnahme wird auch auf die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere aus dem Forstgesetz und anderen Verpflichtungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes hingewiesen.

Regionale Hygienestation der Region Ústí nad Labem der Region Ústí nad Labem vom 30. 5. 2025

Die regionale Hygienestation hält das Projekt für akzeptabel, sofern seine Auswirkungen in den UVP-Unterlagen genauer untersucht werden.

Stadtamt Kadaň, Referat für Umwelt, vom 16. 5. 2025

Das Stadtamt hat zu dem vorgelegten Plan keine Anmerkungen zu machen, sondern lediglich auf die gesetzlichen Anforderungen hinzuweisen.

Staatliches Amt für nukleare Sicherheit, Abteilung Nukleare Sicherheit vom 6. 6. 2025

Nach Ansicht der Behörde sollten die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Projekts auf das Gebiet umfassend durchgeführt werden, wobei der Standort des Projekts in einem Gebiet liegen sollte, in dem sich keine kerntechnischen Anlagen befinden. In der Einleitung wird gefordert, in der UVP-Dokumentation eine Begründung für den Bau einer SMR-Kernkraftquelle anzugeben. Sie fordert außerdem, dass in den UVP-Unterlagen das Projekt im Hinblick auf das Sicherheitskonzept und die grundlegenden Sicherheitskriterien beschrieben wird. Darüber hinaus muss die UVP-Dokumentation eine Beschreibung der Schutzhülle und anderer sicherheitsrelevanter Bauobjekte, des Prinzips und des Konzepts der Sicherheitssysteme enthalten. Die Art und Weise, wie der Schutz in der Tiefe gewährleistet wird, muss im Plan angegeben werden. Darüber hinaus müssen die Notfallbedingungen in verschiedenen Szenarien und die Methode zur Bewältigung eines Strahlungsnotfalls, die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, eine Beschreibung der radioaktiven Ableitungen sowie eine Beschreibung der geologischen, hydrogeologischen und seismologischen Bedingungen am Standort vorgelegt werden. Schließlich fügt die Überwachungsbehörde der Anmeldung förmliche Bemerkungen und Berichtigungen bei.

Nationales Institut für Kulturerbe, Nationales Denkmalamt, Regionale Dienststelle in Ústí nad Labem, vom 28. 5. 2025

Das National Heritage Institute verlangt, dass die UVP-Dokumentation im Interesse des Schutzes von Kulturdenkmälern und archäologischen Stätten in dem betroffenen Gebiet erstellt wird.

Ministerium für Kultur vom 9. 6. 2025

Das Kulturministerium verlangt, dass die UVP-Dokumentation im Interesse des Schutzes von Kulturdenkmälern und archäologischen Stätten in dem betroffenen Gebiet erstellt wird.

Calla – Sdružení pro záchrannu prostředí, s.z., vom 13. 6. 2025

Der Verband fordert, dass in den UVP-Unterlagen die vorgesehene Reaktortechnologie angegeben wird und ob es sich angesichts der vorgeschlagenen Leistung um die SMR-Technologie handelt. Darüber hinaus sind Expertenstudien und -bewertungen für den jeweiligen Reaktortyp erforderlich, insbesondere um nachzuweisen, dass genügend Wasser für die erforderliche Kühlwasserentnahme zur Verfügung steht. Die UVP-Unterlagen müssen auch eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Entnahme und der anschließenden Einleitung von erwärmtem Wasser in den Wasserlauf auf dessen Biota enthalten. Gleichzeitig müssen die UVP-Unterlagen auch die Tritiumkonzentrationen im abgeleiteten Wasser berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die UVP-Unterlagen einen realistischen Zeitplan für Bau und Betrieb enthalten, Unstimmigkeiten bei der Stilllegung bestehender Strahlenquellen beseitigen und ihren Sicherheitskontext beschreiben. Darüber hinaus muss die Entsorgung abgebrannter Brennelemente, einschließlich der erforderlichen Anlagen, im Detail geregelt werden. Außerdem müssen die Auswirkungen der Flugverbotszone bewertet, die Ausdehnung der Notstandszone bestimmt und die Zahl der Einwohner, Haushalte, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe, die im Falle eines Unfalls betroffen sein werden, quantifiziert werden.

Jihočeské matky, z.s., vom 11. 6. 2025

Der Verband verlangt, dass in den UVP-Unterlagen die vorgesehene Reaktortechnologie bewertet wird. Darüber hinaus müssen nach Ansicht des Verbandes die erforderliche Wasserentnahme im Zusammenhang mit der Kühlung und die Auswirkungen der Abwassereinleitung im Hinblick auf Temperatur und Radionuklidgehalt bewertet werden. Gleichzeitig wird in den UVP-Unterlagen eine Studie gefordert, die nachweist, dass die Wassermenge für die erforderliche Wasserentnahme unter dem so genannten mittleren Klimaszenario ausreicht. Der Verband fordert außerdem, dass in den UVP-Unterlagen die Nulloption und die Auswirkungen schwerer Unfälle, einschließlich militärischer oder terroristischer Angriffe, bewertet werden. Nicht zuletzt muss die UVP-Dokumentation durch eine Bewertung der Auswirkungen der Lagerung abgebrannter Brennelemente und des Stilllegungsprozesses ergänzt werden.

EUROSOLAR.CZ, z.s., zugestellt am 13. 6. 2025

Der Verband bezweifelt die Sinnhaftigkeit des Plans selbst und des tschechischen Energiekonzepts insgesamt. Als Antwort darauf schlägt sie eine Umstellung von großen zentralen Energiequellen auf ein dezentrales System vor, das auf erneuerbaren Energiequellen basiert. Sie argumentiert vor allem mit den wirtschaftlichen Nachteilen der Kernenergie, verweist auf die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, die Komplexität der Entsorgung nuklearer Abfälle und die Proliferationsgefahren. Als Alternative schlägt sie vor, die Region für den Bau von Speicherkapazitäten und die Umwandlung eines bestehenden Wärmekraftwerks in eine Biomassefeuerungsanlage zu nutzen.

Občanská iniciativa pro ochranu životního prostředí z.s., vom 13. 6. 2025

Der Verband ist davon überzeugt, dass die Durchführung des Projekts die Sicherheitsrisiken in einem größeren Gebiet der Tschechischen Republik erhöhen und gleichzeitig die derzeitige positive Entwicklung im Bereich des Umweltschutzes in der betreffenden Region stoppen würde.

Er äußert auch Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das weitere Umfeld, insbesondere wegen des im Vergleich zu bestehenden Verbrennungskraftwerken deutlich höheren Wasserverbrauchs. Der Verband schlägt daher vor, den Bau des Projekts um ein bis zwei Jahrzehnte zu verschieben, wenn sich seiner Meinung nach seine Unzweckmäßigkeit angesichts der zu erwartenden Energieüberschüsse herausstellen wird. Sie weist darauf hin, dass das Projekt dann hauptsächlich dem Export von Strom ins Ausland dienen würde, während die negativen Auswirkungen von der Tschechischen Republik zu tragen wären.

Pavel Rais zugestellt am 17. 5. 2025

Der Verfasser der Stellungnahme ist besorgt über den Standort des Vorhabens im Regenschatten, insbesondere vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Notwendigkeit, ausreichend Wasser für die Kühlung der Kernreaktoren sicherzustellen. Außerdem wird die Frage gestellt, wie mit abgebrannten Brennelementen umgegangen wird, insbesondere angesichts des Widerstands der Öffentlichkeit gegen den Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle.

Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik:

- Referat für die Anpassung an den Klimawandel vom 11. 6. 2025**

Das Ministerium verlangt, dass in den UVP-Unterlagen die Auswirkungen des Projekts auf Oberflächen- und Grundwasserkörper im Detail bewertet werden, wobei der Schwerpunkt auf dem überregionalen Biokorridor NRBK K42 Úhošť - Stropeč liegt. Im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf diesen Biokorridor ist auch eine biologische Bewertung gemäß § 67 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz erforderlich.

- Referat für Gewässerschutz vom 30. 5. 2025**

Das Ministerium verlangt in den UVP-Unterlagen eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf Oberflächen- und Grundwasserkörper. Außerdem müssen die UVP-Unterlagen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausschluss und zur Verringerung negativer Auswirkungen des Projekts auf die Qualität und Quantität des Oberflächen- und Grundwassers enthalten.

- Referat für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention - Abteilung für IPPC und IRZ, vom 20. 5. 2025**

Ohne Anmerkungen.

- Referat für Klimaschutzpolitik vom 19. 5. 2025**

Ohne Anmerkungen.

- Referat für Strategie der Dekarbonisierung der Wirtschaft vom 11. 6. 2025**

Ohne Anmerkungen.

Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik vom 13. 6. 2025

Das Ministerium verlangt keine Teilnahme am zwischenstaatlichen Bewertungsverfahren und ist mit dem Projekt einverstanden. Es weist jedoch darauf hin, dass die UVP-Unterlagen eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Ableitung und deren Vergleich mit den gesetzlichen Grenzwerten enthalten sollten, um ein Höchstmaß an Strahlenschutz für die Bevölkerung und die Umwelt zu gewährleisten. Außerdem wird eine detaillierte Bewertung der Einleitungen in die Hydrosphäre empfohlen, insbesondere in Bezug auf Natura 2000-Gebiete. Die Bewertung der Auswirkungen von Ableitungen in die Atmosphäre und Hydrosphäre sollte nicht nur für die Inbetriebnahme- und Betriebsphase, sondern auch für die Stilllegungsphase durchgeführt werden. Das Ministerium möchte über den weiteren Verlauf der Bewertung auf dem Laufenden gehalten werden.

Amt für Nuklearaufsicht der Slowakischen Republik vom 2. 6. 2025

Das Amt hält es für erforderlich, in die UVP-Unterlagen eine Analyse der Strahlenauswirkungen bei einem maximalen Auslegungsstörfall und einem Störfall unter erweiterten Auslegungsbedingungen aufzunehmen, einschließlich der grenzüberschreitenden Radionuklidausbreitung. Es hält es auch für notwendig, die endgültige Anzahl der Reaktoren oder den spezifischen Typ des kleinen modularen Reaktors anzugeben. Nach Ansicht der Behörde ist es außerdem erforderlich, Sicherheitsstandards und normative Dokumente zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Methodik für die Analyse der Umweltauswirkungen in den Nachbarländern, der Methode für die Auswahl von Notfallszenarien und der Bewertung der Strahlungsauswirkungen auf das nächstgelegene slowakische Gebiet vorzulegen. Das Amt schlägt nicht vor, dass die Slowakische Republik an dem zwischenstaatlichen Bewertungsverfahren teilnimmt.

Amt für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik 6. 6. 2025

Nach Ansicht der Behörde sollten die UVP-Unterlagen Angaben zu den Emissionen und ihren Auswirkungen auf die Luft- und Wasserumwelt sowie detaillierte Informationen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle, die Emissionsmengen und das Strahlungsüberwachungssystem enthalten. Gleichzeitig muss das Projekt nationalen und internationalen Sicherheitsstandards, einschließlich der IAEA-Richtlinien, entsprechen. Die Behörde betont, dass es notwendig ist, die Auswirkungen des Projekts in allen Phasen gründlich zu bewerten, insbesondere in Bezug auf die Ableitungen in die Atmosphäre und die Hydrosphäre. In Anbetracht der zu erwartenden Vorteile stimmen sie dem Vorhaben jedoch zu.

Generalna Dyrekcia Ochrony Środowiska (Polnische Republik) vom 2. 6. 2025

Die Direktion verlangt, dass die EIA-Unterlagen im Rahmen der Bewertung potenzieller grenzüberschreitender Strahleneinwirkungen Informationen über den voraussichtlichen Umfang der erweiterten Planungszone (EPD) und der Zone für die Planung des Verbrauchs und die Warenkontrolle (ICPD) enthalten. Gleichzeitig heißt es unter Bezugnahme auf die Anforderungen des Espoo-Übereinkommens und der UVP-Richtlinie bezüglich der Beschreibung geeigneter Projektalternativen, einschließlich der Alternative des Nichtätigwerdens, dass die UVP-Unterlagen eine Beschreibung der geprüften Alternativen enthalten, ihre voraussichtlichen

Umweltauswirkungen bestimmen und vergleichen und die vorgeschlagene Alternative begründen sollten.

Państwowa Agencja Atomistyki (Polnische Atomenergiebehörde) vom 22. 5. 2025

Die Behörde verlangt, dass in der EIA-Dokumentation im Rahmen der Bewertung potenzieller grenzüberschreitender Strahleneinwirkungen Informationen über den voraussichtlichen Umfang der erweiterten Planungszone (EPD) und der Zone für die Planung des Verbrauchs und die Warenkontrolle (ICPD) angegeben werden.

Fachliche Stellungnahme zur Mitteilung des Vorhabens für die Republik Österreich, eingegangen am 9. 7. 2025

Die fachliche Stellungnahme hat in erster Linie beratenden Charakter. Die Autoren halten es für besonders notwendig, die Entwicklung des SMR abzuschließen und empfehlen daher, die UVP-Dokumentation bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben. Der Grund dafür sind insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich der Eingabedaten für Analysen im Rahmen fachlicher Bewertungen, beispielsweise im Bereich der Strahlenbelastung, da es während des Genehmigungsprozesses für SMR-Technologien zu Änderungen am Design kommen kann, was zu einer gewissen Unterschätzung der Strahlenbelastung für die Umwelt und die Bevölkerung führen kann, auch grenzüberschreitend. Darüber hinaus halten die Autoren es für notwendig, dass in den UVP-Unterlagen die Null-Option im Detail analysiert wird. Der Schwerpunkt sollte auf der Bewertung möglicher Wechselwirkungen zwischen mehreren Blöcken des Projekts liegen, einschließlich der Auswirkungen externer Ereignisse und der Auswirkungen eines Unfalls in einem Block auf andere Blöcke. Außerdem müssen die Auswirkungen möglicher Strahlungsfreisetzungen, einschließlich eines schweren Unfallszenarios, auf das österreichische Hoheitsgebiet ausgearbeitet werden. Nach Ansicht der Autoren sollte in den UVP-Unterlagen ausführlich auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, einschließlich deren Lagerung undendlagerung, eingegangen werden.

Stellungnahme der österreichischen Öffentlichkeit

Das Umweltministerium erhielt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie insgesamt 6 Eingaben von österreichischen Institutionen und der Öffentlichkeit, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden: Die Autoren argumentieren insbesondere, dass im Rahmen des Plans kein spezifischer Reaktortyp vorgestellt wird und sich gleichzeitig alle Referenzreaktoren in der Entwicklungsphase befinden, d.h. keines der vorgestellten SMR-Konzepte existiert oder ist bereits genehmigt. Das erklärte Ziel des Plans wurde wiederholt kritisiert, da der Bau von Reaktoren mit ungewissem Start nach 2034 zu spät kommt, um die Abschaltung von Kohlekraftwerken bis 2033 zu unterstützen, wie es in der Ankündigung des Plans heißt. Außerdem wurde wiederholt erklärt, dass die spezifische Reaktortechnologie im Rahmen des Projekts nicht berücksichtigt wird. Die Autoren kritisieren auch den Mangel an Informationen über die Wasserbewirtschaftung, einschließlich des fehlenden Nachweises einer ausreichenden Wassermenge für die Entnahme aus dem Fluss Ohře, was zu häufigen Abschaltungen der Anlagen führen könnte. In ihren Kommentaren weisen die Autoren

auf die ineffiziente Bewirtschaftung der Abwärme hin, die nicht nutzlos in die Atmosphäre entsorgt werden sollte. Nicht zuletzt wird auf grundlegende Mängel hingewiesen, wie das Fehlen eines Endlagers für nukleare Abfälle, die Unklarheit über die Entsorgung radioaktiver Abfälle und Klärschlämme sowie die Nichteinhaltung der europäischen Normen für den Gewässerschutz. Sie schlagen vor, dass die UVP-Unterlagen eine detaillierte Analyse der so genannten Null-Option und einen Vergleich mit Alternativen wie erneuerbaren Energiequellen enthalten sollten.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 11. 7. 2025

Das Ministerium verlangt, dass die UVP-Unterlagen eine detaillierte Beschreibung aller in Frage kommenden Reaktortechnologien, einschließlich ihrer Sicherheitskonzepte und ihrer Bewertung, enthalten. Die Unterlagen sollten auch einen detaillierten Zeitplan für die Durchführung des Projekts enthalten, der das Zusammentreffen mit der Stilllegung des bestehenden Kohlekraftwerks berücksichtigt. Es fordert außerdem eine Bewertung der Übereinstimmung des Projekts mit internationalen und nationalen Vorschriften und Anforderungen sowie detaillierte Informationen über den Standort, insbesondere im Hinblick auf die Kapazität der Wasserressourcen, die geologischen Bedingungen und die seismischen Bedingungen. Das Ministerium verlangt auch eine Bewertung der kumulativen Auswirkungen des Tagebaus in der Region und eine Bewertung des Standorts der Anlage in der Nähe des Kohlekraftwerks. Die Dokumentation muss auch Angaben zum physischen Schutz, zur Notfallvorsorge und zu möglichen grenzüberschreitenden Strahlungseffekten des Projekts enthalten. Nicht zuletzt müssen spezifische Daten über die Inputs und Outputs des Projekts vorgelegt werden, insbesondere über den Kernbrennstoff und die Art und Weise, wie abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle entsorgt werden.

Stellungnahme der deutschen Öffentlichkeit

Das Umweltministerium erhielt insgesamt 505 Stellungnahmen von der deutschen Öffentlichkeit direkt per E-Mail. Weitere 68 Stellungnahmen wurden auf dem Postweg zugestellt. Zusätzlich zu den individuellen Einsendungen erhielt das Umweltministerium auch verschiedene Arten von Mustereinsendungen, darunter Postkarteneinsendungen. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Kommentare der deutschen Öffentlichkeit zu dem Projekt lautet wie folgt: Die Kommentare konzentrieren sich vor allem auf die Kritik an der Kernenergie, deren Rolle im Klimaschutz in Frage gestellt wird und die im Vergleich zu erneuerbaren Energien als kostspielig, unflexibel und mit langen Bauzeiten verbunden angesehen wird. Es wird wiederholt auf die ungelöste Frage der Lagerung radioaktiver Abfälle und die Abhängigkeit von Brennstoffimporten hingewiesen. Es gibt auch Bedenken hinsichtlich der Sicherheitsrisiken, die von geopolitischen Bedrohungen über die Möglichkeit von Unfällen und deren Auswirkungen auf dicht besiedelte Regionen bis hin zum mangelnden Schutz vor äußeren Einflüssen reichen. Gleichzeitig gibt es Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wasserressourcen, sei es die thermische Verschmutzung des Ohře-Wasserlaufs, die Möglichkeit einer chemischen oder radioaktiven Kontamination oder die langfristige Verfügbarkeit von Wasser für die Kühlung im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Andere Kommentare richten sich gegen den Standort der geplanten Anlage, der als zu nah an der Grenze angesehen wird und die Gefahr birgt, dass

Sicherheitsrisiken auf deutsches Gebiet übergreifen. Kritisiert wird auch die mögliche Beeinträchtigung der Umwelt und die Minderung der touristischen Attraktivität des Erzgebirges und der angrenzenden Gebiete. Andere Einwände beziehen sich auf technologische Unsicherheiten, unverhältnismäßige Kosten und mangelnde Transparenz im UVP-Verfahren, einschließlich einer schwachen Begründung für die Wahl der Standorte und Alternativen. Die Autoren weisen auch darauf hin, dass in dem Plan kein bestimmter Reaktortyp angegeben ist und dass sich alle Referenzreaktoren in der Entwicklung befinden, so dass keines der vorgestellten SMR-Konzepte bereits existiert oder genehmigt wurde.

Die UVP-Unterlagen müssen in elektronischer Form eingereicht werden (z. B. auf CD, Flash-Laufwerk oder per Link zu einem Repository).

Der Abschluss des Prüfverfahrens ersetzt weder verbindliche Stellungnahmen oder Erklärungen der betreffenden Verwaltungsbehörden noch einschlägige Entscheidungen, Genehmigungen oder Zustimmungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften erteilt wurden. Der Abschluss eines Untersuchungsverfahrens ist keine Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren und kann nicht angefochten werden.

Die betroffenen kommunalen Selbstverwaltungseinheiten im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes **veröffentlichen unverzüglich** auf Amtstafeln Informationen über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens und darüber, wann und wo sie eingesehen werden können. Die Frist für die Veröffentlichung dieser Informationen beträgt gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes mindestens 15 Tage. Gleichzeitig nach Maßgabe dieser Vorschrift **benachrichtigen die betroffenen kommunalen Selbstverwaltungseinheiten die zuständige Behörde per elektronischer Datenübertragung oder E-Mail (smr_tusimice@mzp.gov.cz) oder schriftlich über den Zeitpunkt des Aushangs der Information über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens an der amtlichen Bekanntmachungstafel**, und zwar so bald wie möglich.

Der Abschluss des Untersuchungsverfahrens kann im UVP-Informationssystem auf der Website (<http://www.mzp.cz/eia>) unter dem Projektcode MZP531 oder direkt unter dem folgenden Link ([Neue SMR-Kernkraftquelle in Tušimice](#)) eingesehen werden.